



Zu den unzulässigen Nebenbeschäftigungen für Polizisten zählen unter anderem Berufsdetektiv oder Security-Mitarbeiter.

Maßstab und Handlungsanleitung

Der Verhaltenskodex für die Mitarbeiter des BMI wurde überarbeitet. Hinzugekommen sind Verhaltensregeln für den Umgang mit sozialen Medien sowie unzulässige Nebenbeschäftigungen.

Der Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Inneres (BMI) wurde 2010 mit dem Ziel erstellt, die Werthaltungen des BMI in den Arbeitsalltag und in das Handeln aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu integrieren und damit mehr Glaubwürdigkeit und Transparenz in der breiten Öffentlichkeit zu schaffen.

Das BMI als der Sicherheitsdienstleister Nummer eins hat Vorbildfunktion und wird von der Bevölkerung auch daran gemessen, welche Aufmerksamkeit das BMI der Prävention und der Bekämpfung von Korruption sowie anderen unerwünschten Verhaltensweisen in den eigenen Reihen schenkt. Im Verhaltenskodex werden die Grundsätze für das Miteinander aller Bediensteten sowie die compliance relevanten rechtlichen Bestimmungen für das dienstliche und außerdienstliche Verhalten dargestellt.

Seit dem Frühjahr 2017 gibt es eine überarbeitete Form des Kodexes, in den Verhaltensregeln im Umgang mit sozialen Medien aufgenommen worden sind. Zusätzlich zu den dienstrechtlichen Bestimmungen wurde mit 1. Mai 2016 eine Verordnung erlassen, in der weitere unzulässige Nebenbeschäftigungen angeführt sind.

Soziale Medien. Das Auftreten als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des BMI ist von den grundlegenden Werten des Ressorts geprägt. Dies bedeutet eine gleichförmige Behandlung von Partei-

en, Korrektheit in Umgangston, Auftreten, Bekleidung und Adjustierung, aber ebenso ein Verhalten bzw. Handeln im privaten Bereich, das keine negativen Rückschlüsse auf die Amtsführung zulässt, insbesondere bei der Nutzung von sozialen Medien. Im Umgang mit sozialen Medien gilt: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder dienstlich noch privat ihre Un- und Überparteilichkeit durch unangemessene Postings im Internet gefährden, keine dienstlichen und vertraulichen Informationen über soziale Medien verbreiten. Schon ein einziger Kommentar, ein unachtsam gepostetes Foto oder ungewollt weitergetragene GPS-Daten können Rückschlüsse auf Einsatzorte, Einsatzpläne oder den allgemeinen Dienstbetrieb ermöglichen. Auch auf die Gefahren des „Social Engineering“ wird hingewiesen.

Die Nebenbeschäftigungsverordnung gilt für alle Bediensteten, die mit der Vergabe von Förderungen und/oder Beschaffungen zu tun haben. Entscheidend ist hier nicht die dienstrechtliche Stellung oder die organisatorische Zuordnung des jeweiligen Bediensteten, sondern seine jeweils konkrete dienstliche Tätigkeit. Für Polizisten sind über die allgemeinen Bestimmungen hinaus weitere unzulässige Nebenbeschäftigungen aufgezählt: Personenschutz, Portierdienste, Berufsdetektiv, Aufstellung und/oder Betrieb von Geschwindigkeitsmessgeräten, sonstige Tätigkei-

ten im Kernbereich des Sicherheitsgewerbes, Tätigkeit im Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels, Versicherungstätigkeit unter Verwertung von dienstlich erworbenen Kenntnissen hinsichtlich bestehender oder potenzieller Kunden, Inkassotätigkeit, Vermittlung von spezifischen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Kenntnissen und Fertigkeiten in Konkurrenz zu Angeboten der Sicherheitsakademie. Im örtlichen Wirkungsbereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sind überdies folgende Nebenbeschäftigungen unzulässig: Transportbegleiter (Verkehrslotse), Fahrlehrer, Taxi- oder Autobuslenker, Ordner- und Kontrolldienste.

Rat und Hilfe. Mit 1. Juni 2013 wurde im Referat I/1/a (Grundsätzliche dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten) des BMI eine zentrale Compliance-Stelle eingerichtet. Referatsleiter und Chief Compliance Officer (CCO) ist Dr. Albert Koblizek. Seine Aufgabe ist es, das Compliance-Bewusstsein in der Zentralstelle und im Ressort zu stärken. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden auch in den nachgeordneten Dienstbehörden Compliance-Beauftragte eingerichtet. Der CCO und die Compliance-Beauftragten informieren, beraten und geben rechtlich fundierte Empfehlungen ab.

Verhaltenskodex und weitere Informationen: www.innensicher.at